

Preisausschreiben "C"

Autor(en): **Locher, E. / Moser, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 111

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-624361>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der mit dem ersten Preise gekrönte Entwurf wird unter allen Umständen als Bildmarke für Drucksachen der Schweizerischen Landesausstellung verwendet. Die übrigen prämierten Entwürfe können im Bedarfsfalle ebenfalls ausgeführt werden und zweckdienliche Verwendung finden.

Art. 9.

Von allen zum Wettbewerb zugelassenen Entwürfen dürfen, nach der Beurteilung durch das Preisgericht, Klischees zur Veröffentlichung des Ergebnisses des Preisausschreibens genommen werden. Das Zentralkomitee der Schweizerischen Landesausstellung hat das Recht, während der Dauer von einem Monat die eingegangenen Entwürfe öffentlich auszustellen. Nichtprämierte Entwürfe werden hierauf ihren Urhebern postfrei wieder zugestellt.

Art. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen sind vom Publizitätskomitee der Schweizerischen Landesausstellung von 1914 festgesetzt worden. Künstler können dieselben durch das Sekretariat der schweizerischen Landesausstellung in Bern, 1914, Bubenbergrplatz 17, beziehen.

Bern, den 26. Mai 1911.

ZENTRAKKOMITEE DER SCHWEIZERISCHEN LANDESAUSSTELLUNG IN BERN, 1914

Der Generaldirektor: Dr. E. Locher.

Dr. C. Moser.

Preisausschreiben „C“

für die Erlangung von Plakatentwürfen für die
Schweizerische Landesausstellung in Bern, 1914.

Bedingungen.

Art. 1.

Für die Erlangung von Plakatentwürfen für die Schweizerische Landesausstellung in Bern 1914 wird ein Wettbewerb eröffnet, an welchem alle schweizerischen Künstler im In- und Auslande, sowie alle in der Schweiz dauernd niedergelassenen ausländischen Künstler teilnehmen können.

Art. 2.

Das Motiv des Plakates ist den Künstlern freigestellt, dagegen muss jeder Entwurf folgende Legende oder den Raum dafür tragen: „Schweizerische Landesausstellung in Bern, 1914, Mai bis Oktober“.

Art. 3.

Die Technik der Ausführung des Entwurfes wie auch der Wiedergabe im Druck ist den Künstlern freigegeben; immerhin soll das Plakat in höchstens fünf Druckfarben ausgeführt werden können. Die Künstler sind gehalten, bei ihren Entwürfen die Farbenskala für den Druck deutlich und besonders anzugeben.

Die Plakatentwürfe sind in der Originalgrösse von 100/130 cm in **Hochformat** einzureichen.

Art. 4.

Die Entwürfe sind bis zum 15. Januar 1912 postfrei an das Sekretariat der Schweizerischen Landesausstellung in Bern, Bubenbergrplatz 17, einzureichen. Später einlaufende Entwürfe bleiben unberücksichtigt.

Art. 5.

Die Entwürfe sollen keinerlei Urheberzeichen, sondern ein Kennwort tragen. Ein versiegelter Briefumschlag, mit gleichem Kennwort versehen, soll Namen und Adresse des Urhebers enthalten.

Die Sendungen sollen äusserlich folgende Bezeichnung tragen: „Plakatwettbewerb für die schweizerische Landesausstellung in Bern, 1914.“

Art. 6.

Entwürfe, welche den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden von der Bewerbung ausgeschlossen.

Art. 7.

Die Entwürfe, die den Bedingungen entsprechen, werden durch ein Preisgericht beurteilt, welches wie folgt zusammengesetzt wird aus:

Dem Vertreter des Direktionskomitees der Landesausstellung:

Herrn **Steiger**, Stadtpräsident, Bern, oder dessen Stellvertreter;

Dem Vertreter des Publizitätskomitees der Landesausstellung:

Herrn **Behrmann**, Direktor des offiziellen Verkehrsbureaus, Bern, oder dessen Stellvertreter;

Dem Generaldirektor der Schweizerischen Landesausstellung:

Herrn **Dr. E. Locher**, Bern, oder dessen Stellvertreter; und den **fünf** der im folgenden vorgeschlagenen Künstlern, welche die meisten Stimmen der Wettbewerber auf sich vereinigen:

H. H. Edoardo Berta, Maler, Lugano,

Max Burri, Maler, Brienz,

Charles Giron, Maler, Morges,

Niklaus Hartmann, Architekt, St. Moritz,

Abraham Hermanjat, Maler, Aubonne,

Ferdinand Hodler, Maler, Genf,

Sigismund Righini, Zürich,

Paul Robert, Maler, Ried ob Biel,

Otto Vautier, Maler, Genf,

Albert Welti, Maler, Bern.

Jeder Wettbewerber erhält einen Wahlzettel, welcher die Namen der zehn oben aufgeführten Künstler enthält. Von diesen hat er fünf zu streichen. Die Nichtgestrichenen gelten als von ihm gewählt. Die übrigen sind Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Der ausgefüllte Wahlzettel ist gleichzeitig mit dem Plakatentwurf, unter besonderem verschlossenem Briefumschlag, welcher die deutliche Aufschrift: „Jurywahl“ und das Kennwort des Entwurfes tragen soll, einzureichen. Das Preisgericht entscheidet endgültig über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen. Die Entscheidung wird spätestens vier Wochen nach dem Schlusstermin des Wettbewerbs getroffen und in der „Schweizerkunst“ öffentlich bekannt gegeben werden.

Art. 8.

Das Preisgericht verfügt über eine Summe von Fr. 6000.— zur Prämiierung der besten sich zur Verwendung eignenden

Entwürfe. Diese Summe wird unter allen Umständen zur Verteilung gelangen, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

Ein 1. Preis von Fr. 2000.—

Zwei 2. Preise von „ 1000.—

Vier 3. Preise von „ 500.—

Die prämierten Entwürfe verfallen dem Zentralkomitee der Schweizerischen Landesausstellung in Bern 1914 mit allen Rechten als Eigentum: Nicht verwendete Entwürfe werden nach Schluss der Landesausstellung dem Verfasser wieder zur Verfügung gestellt.

Art. 9.

Von den sieben prämierten Entwürfen wird derjenige als Plakat ausgeführt, der — nach Anhörung des Publizitätskomitees — vom Zentralkomitee in Verbindung mit der in Art. 7 erwähnten Jury hierfür bestimmt wird. Die übrigen prämierten Entwürfe können im Bedarfsfalle ebenfalls ausgeführt werden und als Plakat oder — mit Zustimmung des Künstlers — zu andern Reklamezwecken Verwendung finden. Die Ausführung der prämierten Entwürfe untersteht der Ueberwachung und der Erteilung des „Gut zum Druck“ ihrer Urheber, deren Namen und Zeichen angebracht werden. Allfällige Ausführung durch den Künstler selbst wird besonders und nach vorheriger Vereinbarung vergütet.

Art. 10.

Alle zum Wettbewerb zugelassenen Entwürfe bleiben, nach der Beurteilung durch das Preisgericht, während der Dauer von zirka drei Monaten zum Zwecke öffentlicher Ausstellung zur Verfügung des Zentralkomitees und dürfen vorher nicht zurückgezogen werden. Nichtprämierte Entwürfe werden nach Schluss der Ausstellung ihren Urhebern postfrei zurückgesandt.

Art. 11.

Die vorstehenden Bedingungen sind vom Publizitätskomitee der schweizerischen Landesausstellung in Bern, 1914, festgesetzt worden. Künstler erhalten auf Verlangen je ein Exemplar derselben mit einem Wahlzettel vom Sekretariat der schweizerischen Landesausstellung in Bern, 1914, Bubenbergplatz 17.

Bern, den 26. Mai 1911

ZENTRAKKOMITEE DER SCHWEIZERISCHEN LANDESAUSSTELLUNG IN BERN, 1914

Der Generaldirektor : Dr. E. Locher.

Dr. C. Moser.

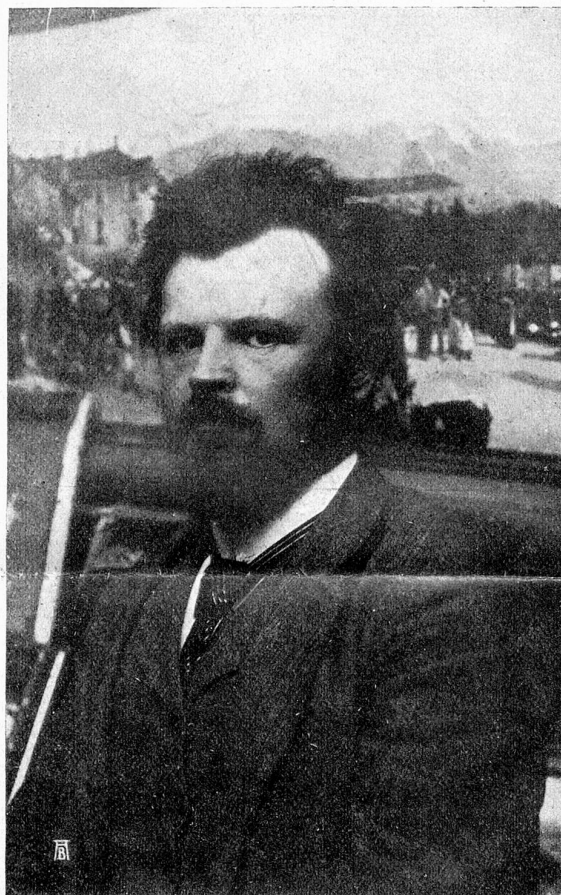
Filippo Franzoni †.

Unser verehrter Herr Kollege Gaspard Vallette widmet in Nr. 904 der «Semaine littéraire» unserm verstorbenen Mitgliede Filippo Franzoni, dessen Bild wir in der gegenwärtigen Nummer bringen, folgende Zeilen des Nachrufes, die wir um so lieber nachdrucken, da wir von Mitgliedern, welche wir um Notizen über den Verstorbenen baten, im Stiche gelassen wurden. Herr Vallette schreibt:

„Der Tessiner Maler Filippo Franzoni, welcher kürzlich im Alter von 54 Jahren starb, war einer unserer ehrlichsten, unserer empfindsamsten, geschicktesten und in Künstlerkreisen, wo man das wahre Verdienst weniger oft unterschätzt als man gewöhnlich glaubt, auch geschätztesten

Landschaftsmaler. Die Ufer des Lago Maggiore, die Hügel von Ascona voll Kastanienbäume und Kiefern, das Delta der Maggia, das ganze Gebiet, welches sich um Locarno ausbreitet, und die malerischen Winkel der Stadt selber blieben stets das Arbeitsfeld seines Talentes und seiner Kunstanstrengungen. Er liebte diese Ländchen leidenschaftlich, er kannte es bis in die verborgensten Winkel, er erfasste, durch sein Gemüt ebensowohl wie durch seine Beobachtungsgabe geleitet, alle seine farbigen Abstufungen und die ganze leuchtende Luft.

Die wenigen grossen Landschaften, welche Schweizermuseen von Filippo Franzoni besitzen, zeugen von der Feinheit und der Kraft seiner Vision und von der Kraft seiner Ausführung. Sehr streng gegen sich selbst, uner-



Filippo Franzoni †.

schütterlich treu dem Ideale seiner hohen Kunst, hinterliess der Tessiner Meister keine grosse Anzahl bedeutender und fertiger Werke. Er unternahm nichts, um die doch so wohlverdiente Bedeutung seines Namens zu verbreiten, und nichts, um seine Bilder zu verkaufen. Aber seine engern Freunde wissen und zeugen von der Zahl und dem Werte seiner Studien und seiner bewunderungswürdigen Skizzen, welche er für sich allein behielt. Es wäre zu bedauern, sollte dieser bedeutende Teil seines Schaffens dem Publikum auf immer unbekannt bleiben, und wir wünschten lebhaft, es möchte eine Ausstellung der nachgelassenen Landschaften Filippo Franzonis nicht nur im Tessin, sondern in diesem und jenem Kunstzentrum veranstaltet werden. Wir wären dann in der Lage, die Bedeutung des Künstlers, dem das „Schweizerische Künstlerlexikon“ keine Zeile widmet, zu würdigen und zu ermessen, was sein Verlust uns bedeutet.